



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Safeguards

Buchführung über Kernmaterialien im Ausland

Safeguards Richtlinie

BFE-SG06

INHALT

1. Einleitung	3
2. Gegenstand und Geltungsbereich	3
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Besitz von Kernmaterialien	3
5. Umfang der Buchführung	4
6. Berichterstattung	4
7. Inkrafttreten	4

1. Einleitung

Das Bundesamt für Energie (BFE) ist für die Aufsicht über die Safeguardsmassnahmen in der Schweiz zuständig. Gestützt auf Aufträge in der Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 (SR 732.12) erlässt es Richtlinien. Richtlinien sind Vollzugshilfen, die rechtliche Anforderungen konkretisieren und eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Anforderungen an die Buchführung über Kernmaterialien im Ausland. Sie gilt für alle Bewilligungsinhaber nach Kernenergiegesetz (KEG), die Kernmaterialien im Ausland besitzen, und ersetzt alle früher herausgegebenen Vorgaben betreffend die Buchführung von Kernmaterialien im Ausland.

Als Kernmaterialien gelten Materialien gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Kernenergieverordnung (KEV).

3. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie setzt Artikel 18 der Safeguardsverordnung um. Dieser Artikel stützt sich auf den Artikel 72, Ziffer 6 des Kernenergiegesetzes (KEG) vom 21. März 2003 (SR 732.1) ab.

4. Besitz von Kernmaterialien

Ist oder sind für die Beziehung des Bewilligungsinhabers zum Kernmaterial im Ausland eine oder mehrere der folgenden Besitzarten zutreffend, ergeben sich daraus die Buchführungspflicht im Sinne Artikel 18, Ziffer 1 der Safeguardsverordnung sowie die Meldepflicht im Sinne von Artikel 18, Ziffer 2 der Safeguardsverordnung:

- Selbständiger Besitz: der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der Kernmaterialien.
- Unmittelbarer Besitz: der Bewilligungsinhaber hat unmittelbare Sachherrschaft über das Kernmaterial.
- Mittelbarer Besitz: die Sachherrschaft über das Kernmaterial wird durch einen Dritten im Auftrag des Bewilligungsinhabers ausgeübt.

5. Umfang der Buchführung

Der Besitzer von Kernmaterialien, die sich im Ausland befinden, hat über die Bestände Buch zu führen. Er hat dabei Angaben zu machen über:

- die Art des Materials (Natururan, abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Thorium oder Plutonium);
- die Menge auf ganze kg gerundet;
- den Ort der Aufbewahrung und die Adresse der für die Aufbewahrung verantwortlichen Person. Bei der verantwortlichen Person kann es sich auch um eine juristische Person handeln;
- die chemische Form;
- die physikalische Form; und
- den Zweck der Verwendung (Eigenbedarf oder Handel).

6. Berichterstattung

Die Besitzer haben dem BFE jährlich, mit Stichtag 31. Dezember, die Bestände an Kernmaterialien im Ausland zu melden. Die Meldung muss bis spätestens am 31. März des Folgejahres erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Bundesamt für Energie

gez. Benoît Revaz, Direktor